

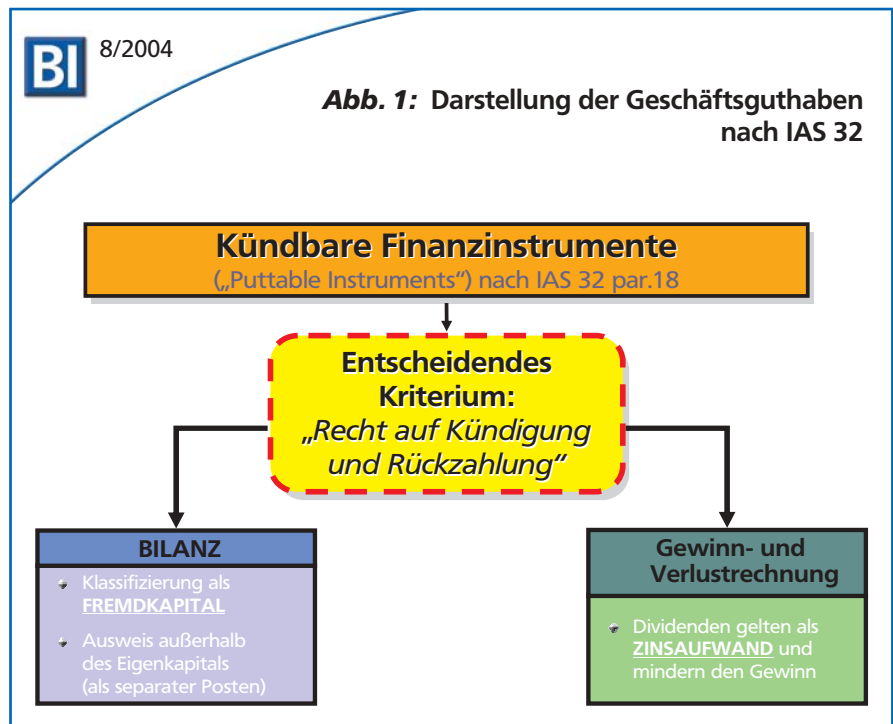
Kleine Änderung – große Wirkung: die IFRS

Internationale Rechnungslegung für Genossenschaften

Hans-Hilmar Bühler und Stefanie Morfeld-Wahle

Die Globalisierung wirkt sich auf die Rechnungslegung der Genossenschaften sehr viel mehr aus als man zunächst vermutet. Die EU hat auch Deutschland dazu verpflichtet, die Anwendung der international anerkannten Rechnungslegungsstandards IFRS bestimmten Unternehmen vorzuschreiben. In diesen über 2.000 Seiten starken Standards ist auch geregelt, dass Geschäftsguthaben von Genossenschaften wie Fremdkapital zu bilanzieren sind. Erst durch den massiven Widerspruch der genossenschaftlichen Spitzenverbände in Deutschland und Europa wurde erreicht, dass Geschäftsguthaben unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin als Eigenkapital anerkannt werden.

Um den europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vollenden, will die EU ein einheitliches, international anerkanntes Rechnungslegungssystem in Europa etablieren. Zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts sollen alle kapitalmarktorientierten Unternehmen dazu verpflichtet werden, bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse ein einheitliches Regelwerk internationaler Rechnungslegungsstandards von hoher Qualität anzuwenden. Um dies zu erreichen, wurden in der EU zwei Regelungssysteme zur Rechnungslegung diskutiert: die US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) und die IAS (International Accounting Standards). Mitte Juni 2000 hat die EU-Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen“ veröffentlicht. Hier wird vorgeschlagen, dass alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft ihre konsolidierten Abschlüsse nach den IAS aufstellen. Damit wurde den IAS der Vorzug gegenüber den US-GAAP gegeben.



Zuständige Gremien

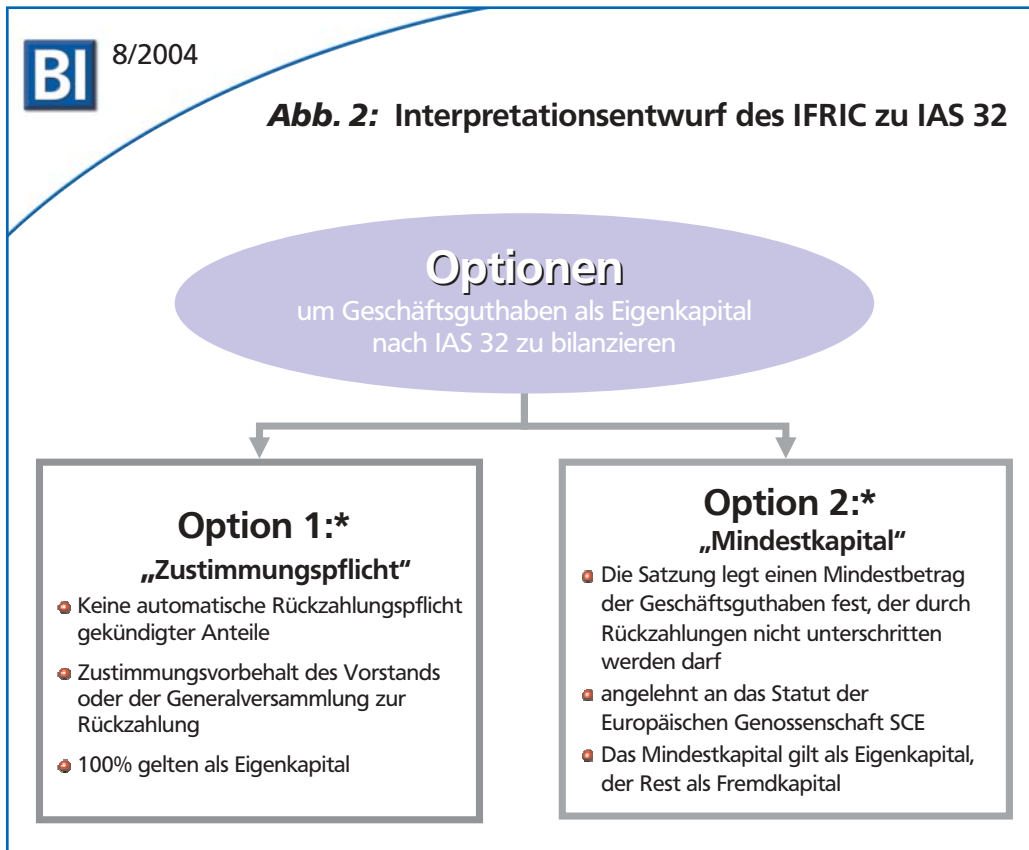
Die IAS (jetzt: IFRS, International Financial Reporting Standards) werden vom IASB, dem International Accounting Standards Board, entwickelt und veröffentlicht. Der IASB ist ein privatrechtliches, unabhängiges Standardisierungsgremium mit Sitz in London. Seine Mitglieder sind Wirtschaftsprüfer, Bilanzsteller, Finanzanalysten und Hochschullehrer. Von den 14 Board-Mitgliedern kommen aktuell vier aus den USA, drei aus Großbritannien sowie jeweils ein Vertreter aus Australien, Deutschland, Frankreich, Japan, Kanada, Schweden und Südafrika.

Interpretationen der IFRS werden vom IFRIC, dem International Financial Reporting Interpretations Committee, vorgenommen. Das IFRIC interpretiert die Anwendung der IFRS. Zudem leistet es Hilfestellung in Fragen der Rechnungs-

legung, die nicht explizit in den IFRS angesprochen werden, sodass die einheitliche Auslegung und Anwendung der IFRS sichergestellt wird.

Die Ergebnisse dieser Auslegungen in Form von Interpretationen sind den IFRS gleichgestellt. Das bedeutet, dass bei Aufstellung eines IFRS-Abschlusses neben allen Standards sämtliche Interpretationen beachtet werden müssen. Diese entstehen aufgrund konkreter Fragen, die an das IASB herangetragen werden und die nach Meinung der Beteiligten nicht ausreichend in den IFRS geregelt sind. Sie konkretisieren die IFRS, können aber als neue Fachprobleme („emerging issue“) in die Schaffung eines neuen Standards münden. Ähnlich wie die Standards sind die Interpretationen nummeriert, werden von Zeit zu Zeit verändert und gegebenenfalls auch wieder außer Kraft gesetzt, sodass derzeit nicht alle Nummern belegt sind.

Abb. 2: Interpretationsentwurf des IFRIC zu IAS 32



ausgeschlossen werden. IAS 32 „Financial Instruments: Disclosure and Presentation“ regelt Ausweis- und Anhangangaben für Finanzinstrumente und definiert deren Eigen- und Fremdkapitalcharakter. Danach haben Genossenschaften die Geschäftsguthaben in ihrem IFRS-Abschluss nicht mehr als Eigenkapital, sondern unter den Verbindlichkeiten auszuweisen. Ausschüttete Dividenden auf Geschäftsguthaben müssen nach IAS 32 als Zinsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt werden. Ausschlaggebend für diesen Bilanzausweis ist allein die Tatsache, dass die Geschäftsguthaben kündbar und von der Genossenschaft nach Ablauf der Kündigungsfrist an das Mitglied zurückzuzahlen sind (siehe Abbildung 1). IAS 32 Para-

Das „Endorsement“-Verfahren

Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit der IFRS sowie ihrer Interpretationen ist die Anerkennung der Standards durch die EU im so genannten „Endorsement“-Verfahren. Dabei wird die EU-Kommission von zwei Ausschüssen bei der Entscheidung unterstützt, ob ein IFRS in der EU zur Anwendung kommen soll: der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) und dem Regelungsausschuss für Rechnungslegung (Accounting Regulatory Committee, ARC). Die EFRAG setzt sich aus Vertretern interessierter Kreise zusammen, insbesondere Wirtschaftsprüfer und Rechnungsleger aus internationalen Unternehmen. Der Regelungsausschuss für Rechnungslegung besteht aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten unter Vorsitz der EU-Kommission. Die deutschen Vertreter kommen

aus dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit. Im Juli 2003 hat der Regelungsausschuss für Rechnungslegung die Übernahme aller IFRS mit Ausnahme der IAS 32 und IAS 39 sowie der entsprechenden Interpretationen der Europäischen Kommission empfohlen. Ende September 2003 ist die EU-Kommission dieser Stellungnahme gefolgt. Sie hat die Verordnung 1725/2003 zur Übernahme der besagten Standards in EU-Recht erlassen. Diese wurden im Amtsblatt der EU in sämtlichen Sprachen veröffentlicht.

Auswirkungen durch IAS 32

Im Dezember 2003 hat der IASB die überarbeiteten Standards zu Finanzinstrumenten – IAS 32 und IAS 39 – veröffentlicht. Insbesondere durch IAS 32 können weit reichende Auswirkungen auf die Genossenschaften in Europa nicht

graph 18(b) bestimmt zu kündbaren Finanzinstrumenten („puttable instruments“) generell: „Ein Finanzinstrument, das dem Inhaber ein Recht auf Kündigung gegen Erhalt liquider Mittel oder anderer finanzieller Vermögenswerte einräumt, ist eine Finanzverbindlichkeit.“ Die weiteren rechtlichen Ausgestaltungsmerkmale der Genossenschaftsanteile, die eindeutig Eigenkapitalcharakter aufweisen, finden dabei keine Berücksichtigung: Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen wie Eigenkapitalgeber anderer Rechtsformen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Genossen auf Rückzahlung der Geschäftsguthaben nachrangig gegenüber den Gläubigeransprüchen. Die Dividende hängt vom Ergebnis der Genossenschaft ab. Darüber hinaus nehmen die Genossen ihre Eigentümerinteressen – wie die Wahl von Vorstand und Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung sowie die Fest-



stellung des Jahresabschlusses – auf der Generalversammlung wahr.

Klassifizierung von Geschäftsguthaben

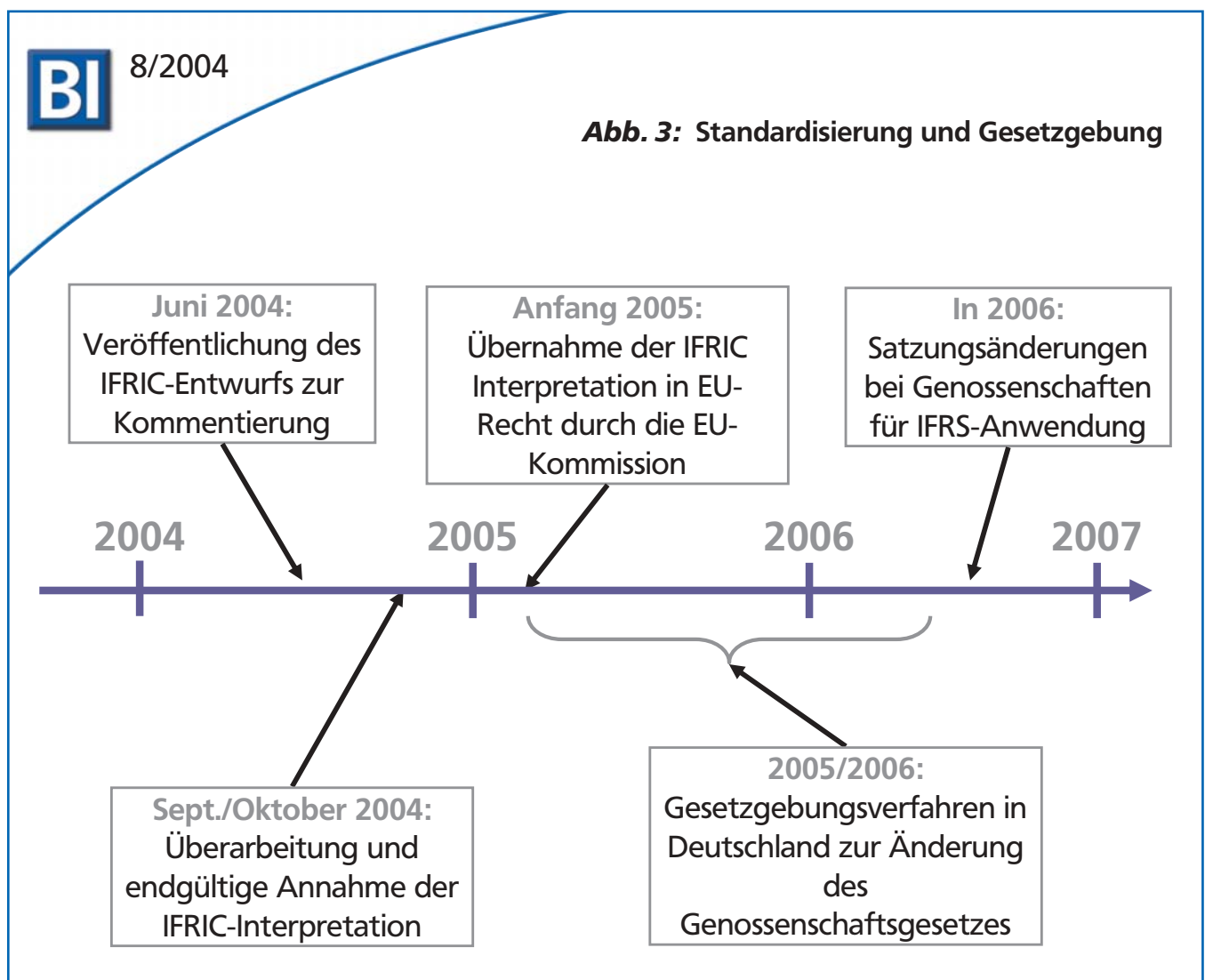
Aufgrund massiver nationaler und internationaler Interventionen wurde das Interpretationskomitee IFRIC vom IASB darum gebeten, den Eigen- beziehungsweise Fremdkapitalcharakter genossenschaftlicher Geschäftsguthaben näher zu untersuchen. Das Interpretationskomitee hat sich daraufhin entschlossen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. So

wurde der Entwurf einer eigenen Interpretation Ende Juni 2004 veröffentlicht. In seiner Entstehungsphase haben DGRV, BVR sowie der Europäische Verband der Genossenschaftsbanken (EACB) aktiv bei der Entscheidungsfindung des IFRIC mitgewirkt und die deutschen Interessen in der Diskussion um den Inhalt der Interpretation eingebracht. Dabei wurden die Besonderheiten der genossenschaftlichen Rechtsform berücksichtigt.

Nach dem vorliegenden Interpretationsentwurf sind kündbare Geschäftsgut-

haben in der Bilanz einer Genossenschaft in zwei Fällen als Eigenkapital auszuweisen (siehe Abbildung 2):

- Fall 1: Die Genossenschaft verfügt über das uneingeschränkte Recht, die Rückzahlung der Guthaben zu verweigern. Es kommt also nach einer Kündigung nicht automatisch zum Abfluss finanzieller Mittel. Dividendenzahlungen stellen weiterhin eine Gewinnverwendung dar.
- Fall 2: Der Umfang der Rückzahlung von Geschäftsguthaben ist aufgrund



eines gesetzlich oder statutarisch bestimmten Mindestkapitals beschränkt. Ein solches Mindestkapital kann als

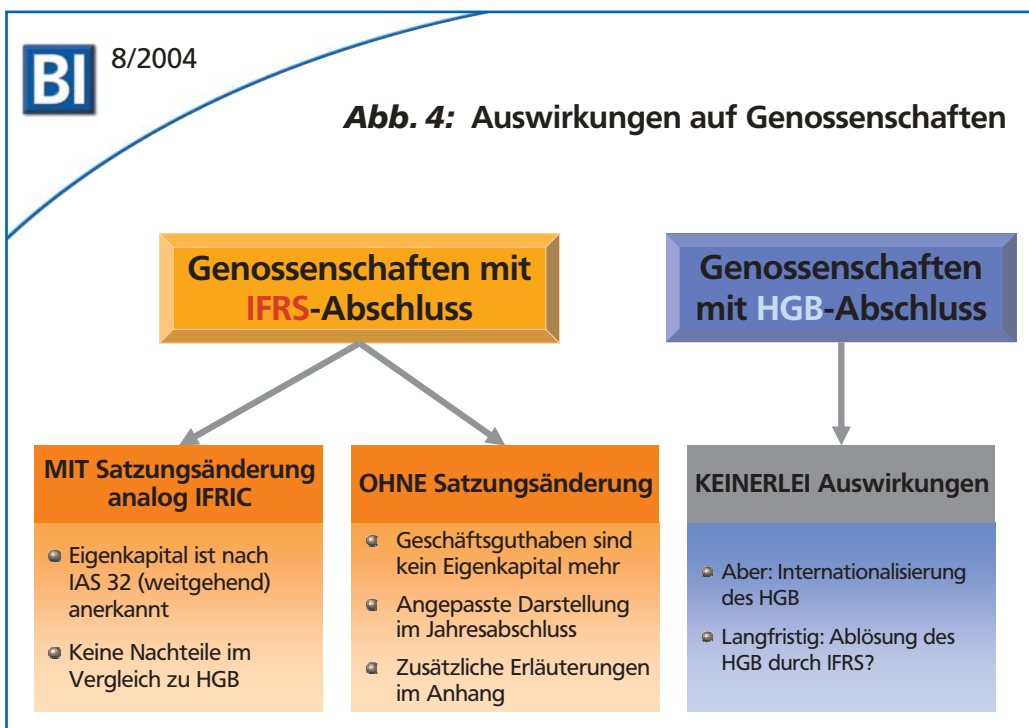
- absolute oder
- relative beziehungsweise proportionale Größe ausgestaltet sein.

So kann die Satzung vorschreiben, dass dem Vorstand eine Rückzahlung von Ge-

Der jeweils über das festgelegte Mindestkapital hinausgehende Betrag der Geschäftsguthaben müsste aber als Verbindlichkeit bilanziert werden, weil insoweit für die Genossenschaft eine unbedingte Pflicht zur Rückzahlung besteht beziehungsweise diese im Kündigungsfall nicht verweigert werden könnte. Die auf diesen Teil entfallenden Ausschüt-

schlossen sein. Anschließend muss die EU-Kommission diese Interpretation im Rahmen des „Endorsement“-Verfahrens in EU-Recht übernehmen (siehe Abbildung 3).

Aus den Regelungen im Interpretationsentwurf ergibt sich ein Bedarf an Folgeänderungen für das deutsche Genossenschaftsgesetz. Nur so können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Genossenschaften, die ihren Konzernabschluss nach den IFRS aufstellen, ihre Geschäftsguthaben auch als Eigenkapital ausweisen können. Das Genossenschaftsgesetz sollte daher die Möglichkeit vorsehen, statutarisch einem Organ das Recht auf Ablehnung der Rückzahlung gekündigter Geschäftsguthaben einräumen zu können oder ein nichtrückzahlbares Mindestkapital einzuführen. Wichtig ist, dass diese Freiheiten als dispositives Recht ins Ermessen der einzelnen Genossenschaft gestellt und nicht als zwingende Vorschrift ins Gesetz übernommen werden. Die Verbände stehen diesbezüglich mit dem Bundesjustizministerium in Kontakt.



schäftsguthaben untersagt ist, wenn dadurch der Betrag der verbleibenden Geschäftsguthaben

- unter 10 Millionen Euro (absolutes Mindestkapital) oder
- unter 90 Prozent des im Vorjahr maximal erreichten Wertes der gesamten Geschäftsguthaben fielen (relatives Mindestkapital).

Unter diesen Umständen wären dann

- 10 Millionen Euro oder
- 90 Prozent des im Vorjahr maximal erreichten Geschäftsguthabens als Eigenkapital auszuweisen.

tungen wären dann als Zinsaufwand zu erfassen.

Der Interpretationsentwurf steht bis zum 13. September 2004 zur öffentlichen Kommentierung zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist wird unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen die endgültige Version verabschiedet, sofern entsprechende Mehrheiten im IFRIC und im IASB zustande kommen. So dürfen höchstens drei der zwölf Mitglieder des IFRIC dagegen stimmen. Von den 14 Boardmitgliedern des IASB müssen mindestens acht für den betreffenden Vorschlag votieren. Dieses Verfahren soll im Herbst 2004 abge-

Besonders wichtig ist die Frage nach den Auswirkungen des IAS 32 für die Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der Banken. Der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat eindeutig bestätigt, dass Geschäftsguthaben auch weiterhin als aufsichtsrechtliches Eigenkapital anerkannt werden. Bisher sind auch auf europäischer und internationaler Ebene keine gegenteiligen Anzeichen dafür erkennbar, dass die für den Bilanzausweis der Geschäftsguthaben nach IAS 32 zu Grunde gelegte Abgrenzung auch auf die Behandlung dieser Positionen im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen übertragen wird.



IFRS-Pflicht

Die Anwendung der IFRS haben das Europäische Parlament und der Rat in der Verordnung 1606/2002 vom 19. Juli 2002 festgelegt. Danach sind die IFRS für Genossenschaften nur dann zwingend anzuwenden, wenn zwei Kriterien kumulativ vorhanden sind:

1. Es besteht die Verpflichtung, einen Konzernabschluss gemäß den §§ 290 ff HGB zu erstellen und
2. von der Genossenschaft sind Schuld-titel zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG zugelassen (zum Beispiel börsennotierte Schuldverschreibungen, börsennotierte Genussscheine).

Nur wenn beide Kriterien vorliegen, muss die Genossenschaft in ihrem Konzernabschluss ab dem Jahr 2007 die IFRS anwenden. Restriktivere Vorschriften bestehen für börsennotierte Aktiengesellschaften. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgaben in seinem Mitte April 2004 veröffentlichten Gesetzesentwurf zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) umgesetzt. Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf eine Verpflichtung zur Anwendung der IFRS schon für solche konzernabschlusspflichtigen Mutterunternehmen vor, die die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem geregelten Markt beantragt haben.

Weiterhin sieht der Entwurf zum Bilanzrechtsreformgesetz Wahlrechte bei der Anwendung der IFRS vor:

1. Mutterunternehmen, die nicht unter den Pflichten Anwendungsbereich der IFRS fallen, dürfen ihren Konzernabschluss wahlweise nach den IFRS aufstellen.

2. Zwar ist der Jahresabschluss weiterhin nach den Vorschriften des HGB zu erstellen. Zur Erfüllung der Offenlegungspflichten nach § 340 L HGB kann jedoch anstelle eines Jahresabschlusses nach HGB zukünftig ein nach den IFRS aufgestellter Einzelabschluss veröffentlicht werden. Ein Unternehmen, das sich für die Offenlegung eines IFRS-Einzelabschlusses entscheidet, hat aber zusätzlich für Zwecke des Gesellschaftsrechts weiterhin einen HGB-Jahresabschluss aufzustellen (siehe Abbildung 4).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fallen damit nur wenige Genossenschaften unter die Anwendungspflicht der IFRS. Es muss jedoch sorgsam beobachtet werden, ob und inwieweit der Anwendungsbereich der IFRS vom Gesetzgeber ausgeweitet wird. So erwähnt bereits die EU-Kommission in ihrer im Juni 2000 veröffentlichten Mitteilung über die Rechnungslegungsstrategie der EU, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung der IFRS möglicherweise speziell auf alle nichtbörsennotierten Finanzinstitute und Versicherungsunternehmen ausdehnen möchten. Damit solle die Vergleichbarkeit innerhalb der gesamten Branche erleichtert und eine rationelle und wirksame Beaufsichtigung gewährleistet werden.

Geschäftsguthaben als „Mitgliedskapital“

Bei Anwendung der IFRS ist das genossenschaftliche Geschäftsguthaben in seiner jetzigen Ausgestaltung als Fremdkapital auszuweisen.

Genossenschaftsbanken, die einen IFRS-Abschluss aufstellen werden, bietet der Interpretationsentwurf eine Möglichkeit, den Ausweis der Geschäftsguthaben als Fremdkapital zu vermeiden. Dazu müssten sie allerdings – eine Anpassung des Genossenschaftsgesetzes unterstellt – ihre Satzung entsprechend ändern und darin entweder ein Zustimmungsvorbehalt oder ein Mindestkapital aufnehmen. Darüber hinaus besteht auch die Alternative, sich der Klassifizierung des IAS 32 zu bedienen und von den dort nicht näher konkretisierten Ausweismöglichkeiten Gebrauch zu machen. Danach könnte der Betrag der Geschäftsguthaben in der Bilanz als eigener Posten ausgewiesen und möglichst vorteilhaft bezeichnet werden – etwa als „Mitgliederkapital“. Die IFRS lassen hier im Gegensatz zum Deutschen Bilanzrecht einen größeren Spielraum. Damit könnte eine vollständige Gleichsetzung der Geschäftsguthaben mit Fremdkapital vermieden werden. Einer Satzungsänderung bedarf es dabei nicht.

Für die überwiegende Zahl der Genossenschaftsbanken ergeben sich keinerlei Änderungen, solange sie die IFRS nicht auf freiwilliger Basis anwenden. Da eine Anwendungspflicht erst ab dem Jahr 2007 besteht, bleibt für die betroffenen Banken noch ausreichend Zeit, um sich für eine der aufgezeigten Strategien zu entscheiden. Der DGRV und der BVR werden unterdessen auch weiterhin die Interessen der deutschen Genossenschaften auf nationaler und internationaler Ebene vertreten. ■



Zu den Autoren

Hans-Hilmar Bühler ist als Referent der Abteilung Grundsatzfragen beim DGRV in Berlin zuständig für Internationale Rechnungslegung.
E-Mail: buehler@dgrv.de



Stefanie Morfeld-Wahle ist als Wirtschaftsprüferin beim BVR in Berlin für Rechnungslegung zuständig.
E-Mail: s.wahle@bvr.de